

Änderungsantrag

**der Fraktionen der SPD, FDP zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung
eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen
Altersversorgung
– Drucksachen 7/1281, 7/2843 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der § 6 k mit der Überschrift „Verhandlungspflicht“ in der Fassung der Beschlüsse des 11. Ausschusses wird gestrichen. Er wird durch folgende Fassung ersetzt:

„ Abschnitt
Anpassung
§ 6 k

Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.“

Bonn, den 5. Dezember 1974

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion